GEMEINDE DRACKENSTEIN

BEBAUUNGSPLAN
Feuerwehr

UMWELTBERICHT

zum Bebauungsplan und den
örtlichen Bauvorschriften

Vorentwurf | 22.10.2026

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung | T 0 71 64 . 1 47 18 - 0 | www.m-quadrat.cc

INHALTSVERZEICHNIS

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG ... 3
2. DARSTELLUNG DES PLANVORHABENS ... 4
2.1 GEPLANTE NUTZUNG ... 4
2.2 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES ... 5
2.3 ENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG UND PLANUNGSALTERNATIVEN ... 9
3. LANDSCHAFTSANALYSE UND BEWERTUNG ... 9
3.1 LAGE UND AKTUELLE NUTZUNG ... 9
3.2 NATURRÄUMLICHE GEGEBENHEITEN, TOPOGRAPHIE ... 9
3.3 UNTERSUCHUNGSRAUM UND UNTERSUCHUNGSTIEFE ... 9
3.4 VERFAHREN UND BEWERTUNGSMETHODIK ... 10
3.5 SCHUTZGUT ARTEN UND BIOTOPE, BIODIVERSITÄT, BIOTOPVERBUND ... 11
3.6 SCHUTZGUT BODEN, FLÄCHE ... 18
3.7 SCHUTZGUT WASSER ... 19
3.8 SCHUTZGUT KLIMA/LUFT ... 21
3.9 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD ... 22
3.10 SCHUTZGUT MENSCH ... 22
3.11 KULTUR- UND SACHGÜTER ... 23
3.12 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN EINZELNEN BELANGEN DES UMWELTSCHUTZES ... 23
4. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN BEI UMSETZUNG DER PLANUNG ... 23
4.1 AUSWIRKUNGEN UND KONFLIKTE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG ... 23
5. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER ... 25
6. AUSGLEICHSMASSNAHMEN ... 25
7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG ... 26
7.1 HINWEISE AUF FEHLENDE INFORMATIONEN UND KENNTNISLÜCKEN ... 26
7.2 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG ... 27
8. ZUSAMMENFASSUNG ... 27
9. LITERATUR-/ QUELLENANGABEN ... 28

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Durch den Neubau des Albaufstiegs der Autobahn 8 kommt auf die Kommune Drackenstein, welche die Portalgemeinde des Tunnels „Drackenstein“ sein wird, die Aufgabe zu, für den Einsatzfall eine leistungsfähige Feuerwehr (Portalfeuerwehr) bereit zu halten.

Die derzeit in der Gemeinde vorhandene Ausstattung sowie die Räumlichkeiten sind für die Versorgung der Gemeinde selbst bislang ausreichend. Für einen Einsatz im Bereich des künftigen Tunnels bzw. der Neubaustrecke reichen die vorhandenen Kapazitäten jedoch nicht aus. Dies hat zur Folge, dass der Fuhrpark erweitert werden muss. Es ist von zwei Großfahrzeugen und zwei Kleinfahrzeugen auszugehen, welche am bisherigen Standort der Feuerwehr nicht mehr untergebracht werden können.

Für die Suche nach einem neuen Standort wurde eine Standortalternativenprüfung erarbeitet, die acht Standorte näher betrachtete. Neben Einschränkungen aufgrund von Schutzgebieten oder eingeschränkter Erschließung war ein wesentliches Beurteilungskriterium die Flächenverfügbarkeit.

Da die Gemeinde diese Aufgabe aus ihren eigenen finanziellen Mitteln allein nicht erfüllen kann, hat sie sich um Fördermittel bemüht. Dies hatte zur Folge, dass seit der Standortalternativenprüfung (November 2023) erst jetzt die Umsetzbarkeit realistisch ins Auge gefasst werden kann. Da es sich bei den Flächen des Standortes 8 um Außenbereichsflächen handelt, ist die Schaffung von Planungsrecht erforderlich und das Verfahren zur Aufstellung des nun vorliegenden Bebauungsplanes betrieben wird.

Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans widersprechen darüber hinaus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, der auf der Planfläche bislang ‚Landwirtschaftliche Fläche‘ ausweist. Der Flächennutzungsplan ist daher im Parallelverfahren zu ändern.

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese kann bei gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Da der Bereich der Flächennutzungsplanänderung deckungsgleich mit dem Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist sowie die Planungsziele konform sind, werden die Umweltprüfungen für FNP und Bebauungsplan im nachfolgend erarbeitete Umweltbericht-Vorentwurf zusammengefasst.

Der Vorentwurf des Umweltberichts enthält für das Scoping relevante Informationen und Grundlagen zum Projekt. **Mit der Fortschreibung werden die Kapitel entsprechend der Gliederung der Anlage zu § 2a BauGB ergänzt**.

2. DARSTELLUNG DES PLANVORHABENS

2.1 GEPLANTE NUTZUNG

Auf der Planfläche soll das neue Feuerwehrmagazin samt Außenflächen errichtet werden. Da es sich bei der künftigen Bebauung um einen Zweckbau handelt, wird das Gebäude diesen Anforderungen entsprechend gestaltet. Vorgesehen sind neben drei Fahrzeuggaragen, Werkstatt und Lager auch Sozial- und Verwaltungsräume. Derzeit liegt noch keine konkrete Planung vor. Die Festsetzungen ermöglichen nach ersten Überlegungen ein Gebäude in den Abmessungen 35 m x 17 m, welches mit einem flachen Satteldach errichtet werden kann. Daran orientiert sich die mögliche maximale Gebäudehöhe von 9 m.

Die Anbindung erfolgt über vorhandene Straßenflächen. Auf dem Gelände selbst soll die Alarmausfahrt entstehen, die Begegnungsverkehr von an- und abfahrenden Fahrzeugen im Einsatzfall zu vermeidet. Auch die Parkierung für Fahrzeuge der Einsatzkräfte muss auf der Planfläche untergebracht werden (ca. 10 Stellplätze). Für Übungen, Fahrzeugpflege etc. bedarf es weiterhin einer Aufstellfläche vor der Fahrzeughalle. Die Lage im Wasserschutzgebiet erfordert für die meisten Oberflächen einen dichten Belag. Insgesamt ist daher von einer hohen Versiegelung auszugehen. Pflanzgebote sollen die Wirkungen auf das Kleinklima und das Landschaftsbild minimieren. Außerdem ist vorgesehen, unverschmutztes Dachflächenwasser auf dem Gelände zu versickern.



Abb. 1: Aktueller Vorentwurf Bebauungsplan, Stand 13.10.2026

2.2 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

Regionalplanung/Landschaftsrahmenplan



Abb. 2: Regionale Freiraumstruktur. Quelle: Verband Region Stuttgart, Abfrage 08/2026

In der Karte Freiraumstruktur des Regionalplans ist der Bereich der Planfläche frei von Festlegungen. Dementsprechend kommt es nicht zu einem Konflikt mit den Zielen bzw. Grundsätzen der Regionalplanung.

Flächennutzungsplan/Landschaftsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Oberes Filstal sind die Flächen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans derzeit noch als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der FNP befindet sich aktuell im 4. Änderungsverfahren für den Bereich der Gemeinde Drackenstein. Die Änderung besteht in einer Widmung der Planfläche für Gemeinbedarf „Feuerwehr“.

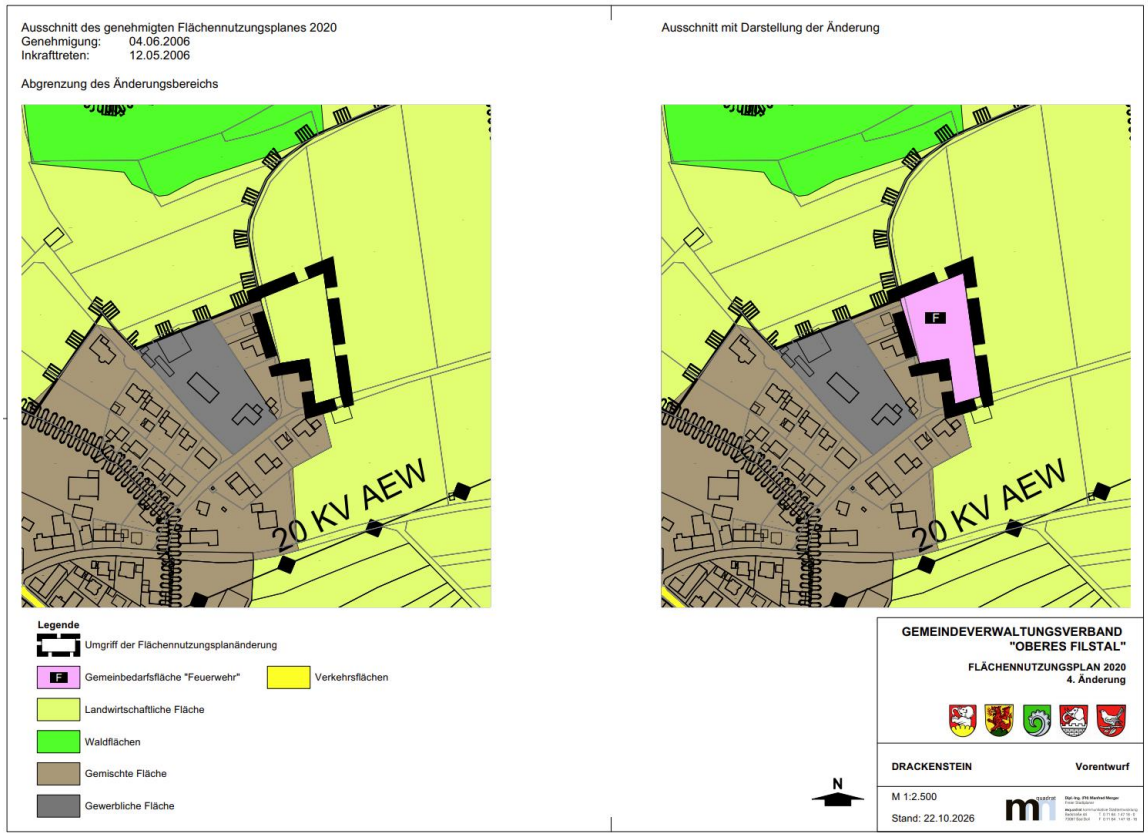


Abb. 3: Vorentwurf zu 4. Änderung der Flächennutzungsplans. Quelle: mquadrat, Stand 13.10.2026

Schutzausweisungen Naturschutz

Im Planbereich befinden sich keine geschützten Naturbestandteile.

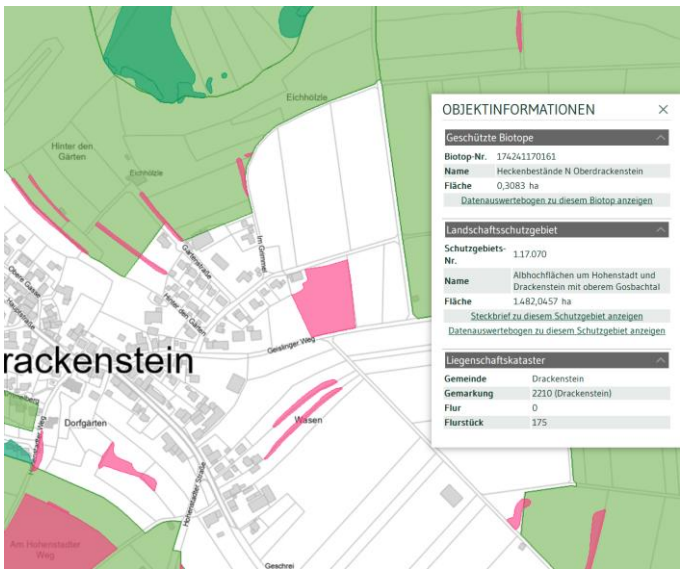


Abb. 4: Karte „Biotope“. Quelle: LUBW Kartendienst, Abfrage 09/2026

Biotopverbund

Es existieren keine Landes-Biotopverbundflächen im Planbereich. Eine aktuelle kommunale Biotopverbundplanung existiert nicht.

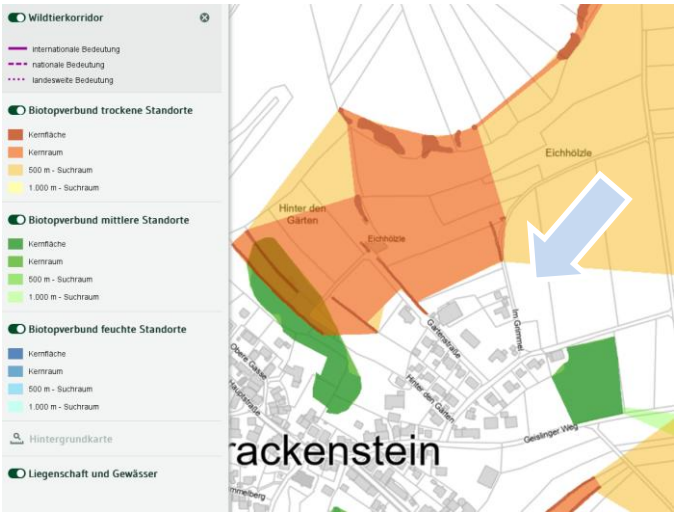
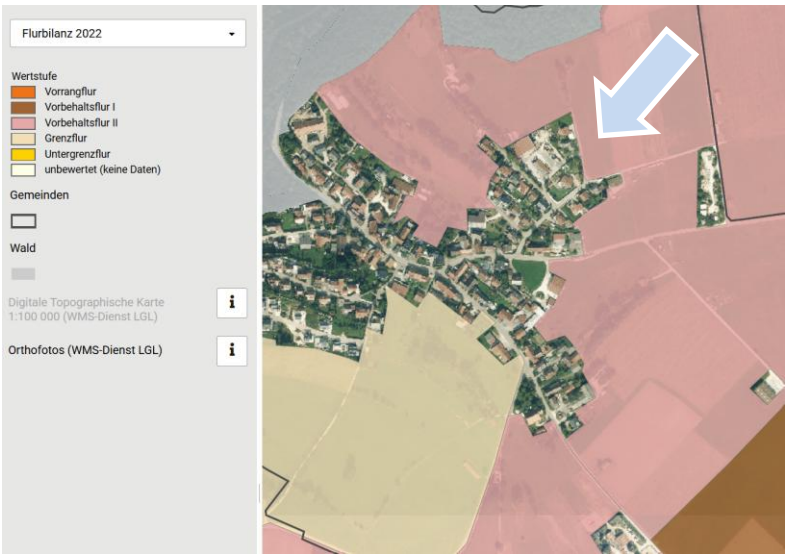


Abb. 5: Karte „Biotopverbund Offenland“. Quelle: LUBW Kartendienst, Abfrage 09/2026

Bodenschutz und Landwirtschaft

In der Flurbilanzkarte ist das Plangebiet als Vorbehaltsflur II bewertet. Die Bodenpotenzial-Karte stellt die Flächen Grenzpotenzial I dar.



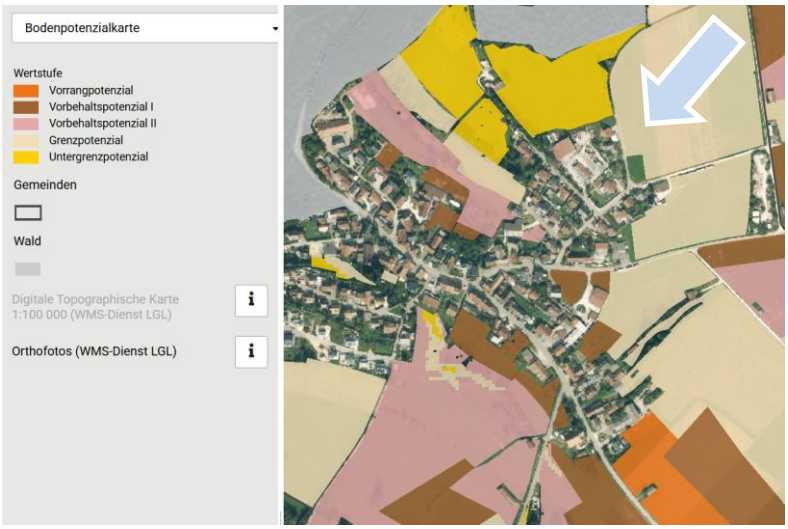


Abb. 6: Quelle Flurbilanz und Bodenpotenzialkarte: Infodienst LEL Schwäbisch Gmünd, Abfrage 09/2026

Gewässer- und Grundwasserschutz, Hochwasserschutz

Oberflächengewässer sind in der Umgebung nicht vorhanden. Das Gebiet liegt aktuell im Wasserschutzgebiet (WSG) Krähensteigquelle - Bad Ditzenbach/Gosbach in Zone II. Die Hochwasserrisikokarte verzeichnet keine Betroffenheit für das Plangebiet.

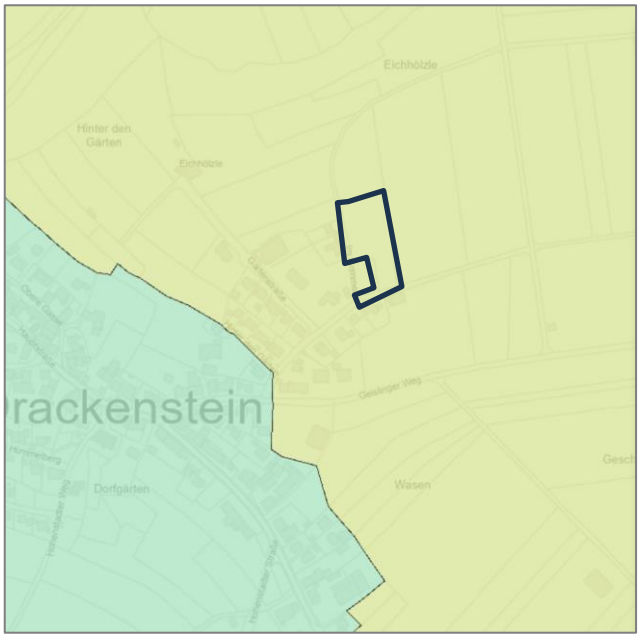


Abb. 7: Wasserschutzgebietszonen und Lage des Plangebiets. Quelle: LUBW Kartendienst, Abfrage 09/2026

Eine Starkregenrisikoanalyse wurde für die Gemeinde noch nicht erstellt.

Nutzung Erneuerbarer Energien

Die Globalstrahlung liegt um 1.113 kWh/m², womit eine gute Eignung für die Nutzung von Solarenergie gegeben wäre.

Das Gebiet liegt in der EEG-Kulisse benachteiligter Gebiete für Photovoltaiknutzung nach dem EEG 2023.

2.3 ENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG UND PLANUNGSALTERNATIVEN

An dieser Stelle wird auf die Standortalternativenprüfung vom 30.11.2023 verwiesen, die als Anlage der Begründung zum Bebauungsplan beigelegt ist.

Sollte das Vorhaben nicht umgesetzt werden, kann die Feuerwehr ihren Verpflichtungen nicht im geforderten Umfang nachkommen. Die Planfläche würde wahrscheinlich weiterhin landwirtschaftlich oder auch als PV-Freiflächenanlage genutzt.

3. LANDSCHAFTSANALYSE UND BEWERTUNG

3.1 LAGE UND AKTUELLE NUTZUNG

Die vorgesehene Fläche wird als Grünland genutzt und befindet sich durch eine Anliegerstraße getrennt dem am Ortsrand befindlichen Mischgebiet vorgelagert. In Sichtweite nördlich ist der Waldrand zu sehen, ansonsten werden die umgebenden Flächen ebenfalls landwirtschaftlich genutzt.

3.2 NATURRÄUMLICHE GEGEBENHEITEN, TOPOGRAPHIE

Das Gebiet liegt als Hochfläche in der Großlandschaft Schwäbische Alb, Naturraum Mittlere Kuppenalb in einer Höhenlage von ca. 768 m ü. NN.

Die potenzielle natürliche Vegetation wäre ein montaner Waldgersten-Buchenwald; örtlich Waldmeister-Buchenwald oder Seggen-Buchenwald der Albhochfläche.

3.3 UNTERSUCHUNGSRAUM UND UNTERSUCHUNGSTIEFE

Bei der Abgrenzung des Untersuchungsraums werden je nach Erfordernis Vorhabensort, Wirkraum und Kompensationsraum berücksichtigt.

Einige Einflüsse z.B. auf bestimmte Bodenfunktionen beschränken sich vorwiegend auf den Vorhabensort (Geltungsbereich zzgl. Flächen für Anbindung und ggf. Baustellenandienung), während z.B. bei den (Teil-) Schutzgütern Grundwasser, Klima, Landschaftsbild, Arten, Biotope und biologische Vielfalt die landschaftsökologischen und gestalterischen Bezüge zwischen Plangebiet und Umgebung mitberücksichtigt werden müssen.

Sollte Bedarf an Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entstehen, muss bei der Suche nach geeigneten Maßnahmen der Untersuchungsraum ggf. bis auf die Grenzen des Naturraums ausgeweitet werden.

3.4 VERFAHREN UND BEWERTUNGSMETHODIK

Gemäß den Vorgaben der Landesanstalt für Umwelt und Messungen Baden-Württemberg (LUBW) erfolgt die Prüfung in folgenden Schritten:

- Problembezogene Analyse von Natur und Landschaft sowie der Auswirkungen des Vorhabens.
- Entwicklung eines Konzepts zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sowie Herleitung und Entwicklung von Ausgleichsmaßnahmen
- Abschließende Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation (Bilanzierung)

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, werden entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB behandelt. Dabei findet die Untersuchung anhand folgender Schutzgüter statt

- Biotope und Arten (inkl. Biotopverbund und Biodiversität)
- Boden/Fläche
- Wasser (Grund- und Oberflächenwasser, Hochwasser, Starkregenrisiko, Wasserbilanz)
- Klima/Luft (Schadstoffbelastungen, Nutzung erneuerbarer Energien)
- Landschaftsbild
- Mensch (Gesunde Wohn-/Arbeitsverhältnisse, Erholung, Landwirtschaft)
- Kultur- und Sachgüter

Folgende Erhebungs- und Bewertungsverfahren werden dabei angewendet:

- Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten (LfU Baden-Württemberg, 5. Aufl. 2018)
- Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung, LfU 2005.
- Methodik zur Bewertung naturschutzrechtlicher Eingriffe und zur Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen in der Bauleitplanung (StadtLandFluss Wolfschlugen, Fassung Mai 2016).
- LUBW 2010: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren.
- LUBW: Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. 3. überarbeitete Auflage April 2024

Zur Erhebung umweltrelevanter Informationen dienten eigene Geländeerhebungen, Informationen aus Luftbildern, Daten der Umweltinformationssysteme der Region Stuttgart, von LUBW, Geoportal BW und LGBR Freiburg.

3.5 SCHUTZGUT ARTEN UND BIOTOPE, BIODIVERSITÄT, BIOTOPVERBUND

Biotope

Die Vegetation des Eingriffsbereichs ist baumfrei und besteht aus mittlerem Grünland (Biotoptyp 33.41 Fettwiese mittlerer Standorte). Angrenzend finden sich versiegelte Straßen (60.21), schmale Böschung mit grasreicher Ruderalvegetation (35.64 regelmäßig abgemäht), Bebauung mit umgebenden Hausgärten (60.10/60.60), Äcker (37.11) sowie rd. 30 m nordwestlich eine Feldhecke mittlerer Standorte (41.22) mit Steinriegeln (23.20).

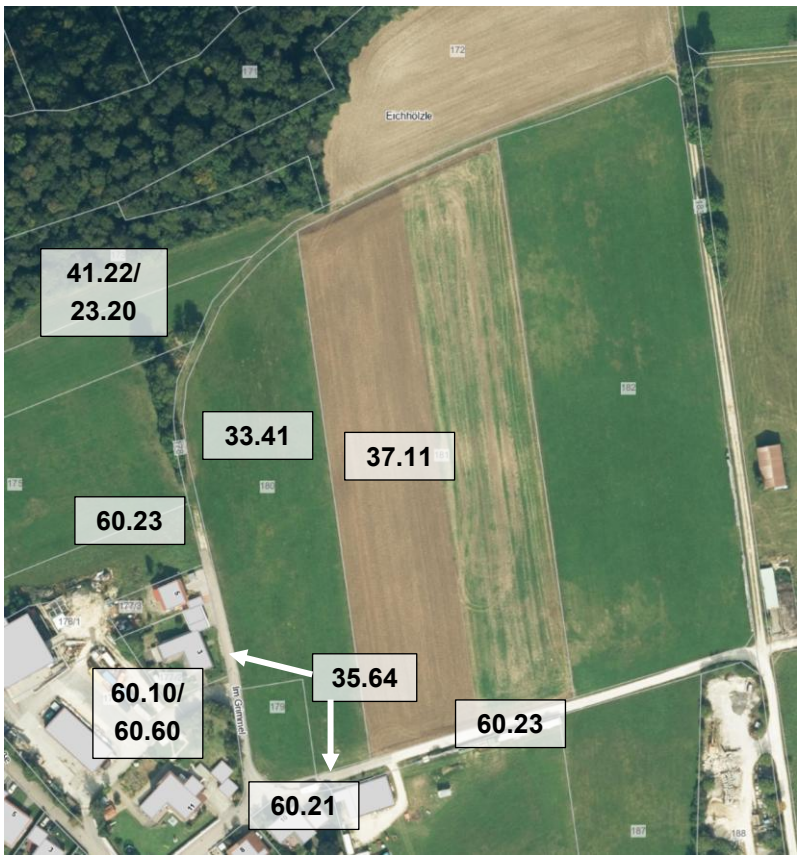


Abb. 8: Übersicht Biotoptypen im Plangebiet. Quelle Orthofoto: LUBW Kartendienst, Abfrage 08/2026

Seltene oder stark bedrohte Biotop- oder Lebensraumtypen sind im Plangebiet nicht vertreten.

Tiere und Pflanzen

Die vorkommenden Biotoptypen eignen sich als Habitate oder Teilhabitate für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen. Dies sind auf Grünland hauptsächlich Gliedertiere (Insekten, Spinnen, Würmer) und Weichtiere (wie Schnecken) sowie Tiere, welche sich von diesen Gruppen ernähren (Vögel, Fledermäuse, Igel, Mäuse etc.). Weitere Säugetiere wie Fuchs und Iltis jagen dort wiederum u.a. Kleinsäuger. Auch Pflanzenfresser wie Feldhase, Rehe aus dem nahegelegenen Wald suchen das Plangebiet evtl. zur Nahrungssuche auf.

Biotopverbund und Biodiversität

Wie in Abschnitt 2.2 unter „Biotopverbund“ dargestellt, hat die Eingriffsfläche keine ausgewiesene Verbundfunktion. Im Norden des Flurstücks ist ein 500 m-Suchraum für trockene Standorte verzeichnet. Das Gebiet taucht in den einschlägigen Daten nicht als Fläche mit Feldvogelkulisse auf.

Die Biodiversität der Eingriffsfläche wird aufgrund der Biotop- bzw. Habitatausstattung als mittel eingeschätzt.

Spezieller Artenschutz

Die vorangegangene Betrachtung des Schutzguts Arten und Biotope dient der Bewertung der allgemeinen Auswirkungen des Vorhabens auf die biologische Vielfalt sowie auf Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Unabhängig von dieser naturschutzfachlichen Eingriffs- und Ausgleichsbewertung sind die Belange des gesetzlichen Artenschutzes gesondert zu berücksichtigen. Der besondere Artenschutz verfolgt das Ziel, bestimmte, gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Maßgeblich sind hierbei insbesondere die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist daher zu untersuchen, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände hinsichtlich besonders und streng geschützter Arten ausgelöst werden können und ob gegebenenfalls geeignete Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

Um das Artenspektrum für eine ggf. vertiefte Prüfung zu ermitteln, wurde eine Relevanzprüfung durchgeführt. Arten, die potenziell im Plangebiet vorkommen können, wurden auf Basis bekannter Verbreitungsgebiete[1], typischer Lebensräume und einer Übersichtsbegehung mit Beurteilung der Habitateignung am 17.9.2026 definiert. Es wurde weiterhin eine gebiets- und vorhabensspezifische Beurteilung bezüglich der möglichen Betroffenheit durchgeführt.

Schmetterlinge

FFH-Arten (regionale Anh. IV Arten)	Einschätzung	Handlungsbedarf
Spanische Flagge Quendel-Ameisenbläuling	Die beiden Arten können auf der Vorhabensfläche selbst ausgeschlossen werden. Die Übersichtsbegehung ergab für das Grünland kein Vorkommen von Nahrungspflanzen (Thymian, Dost). Ein Vorkommen im Umfeld der geschützten Feldhecke ist für den Q.-Ameisenbläuling potenziell möglich. Der Bereich ist vom Vorhaben jedoch nicht betroffen.	Keine weiteren Untersuchungen notwendig. Ggf. bauzeitlicher Schutz der Feldhecke samt Säumen

[1] Verbreitungskarten aus dem 4. Nationalen Bericht gem. FFH-Richtlinie, Stand Aug. 2019, Quelle: BfN

Käfer

FFH-Arten (regionale Anh. IV Arten)	Einschätzung	Handlungsbedarf
Alpenbock	Das Untersuchungsgebiet weist weder stehendes noch liegendes Totholz der bevorzugten Laubbaumarten auf, die für die Entwicklung der Art notwendig sind.	Keine weiteren Untersuchungen notwendig.

Artengruppe Fledermäuse

Alle Arten	Einschätzung	Handlungsbedarf
Der Planbereich befindet sich im Verbreitungs- und Vorkommensgebiet diverser Fledermausarten	Im Eingriffsbereich befinden sich keine geeigneten Strukturen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in Frage kommen (Gebäude, Baumhöhlen oder -spalten.. Das nördlich gelegene Waldgebiet stellt einen potenziellen Lebensraum dar. Die vorkommenden Arten nutzen das Plangebiet ggf. für Jagdflüge, das Feldgehölz könnte als Leitlinie für Transferflüge dienen. Da das Grünland keinen überdurchschnittlichen Artenreichtum aufweist, kann von einer normalen Insektendichte ausgegangen werden. Durch diesen Umstand sowie das Vorhandensein ausgedehnter weiterer Grünlandbestände im nahen Umfeld stellt die entfallende Fläche kein essenzielles Nahrungshabitat dar.	Auf eine vertiefende Erfassung kann verzichtet werden, sofern durch geeignete Maßnahmen eine Dauerbeleuchtung oder Hineinstrahlen in sensible Bereiche (Feldhecke) vermieden wird. Für verwendete Leuchten werden insektenfreundliche Leuchtmittel und gekapselte Lampengehäuse empfohlen

Sonstige Säugetiere

FFH-Arten (regionale Anh. IV Arten)	Einschätzung	Handlungsbedarf
Haselmaus	Die Feldhecke mit geeigneten Sträuchern und ihrem Saum bietet Potenzial für die Haselmaus insbesondere durch ihre Lage in Waldnähe. In den Bereich wird im Rahmen des Vorhabens jedoch nicht eingegriffen. Auch gilt die Art nicht als ausgesprochen störungsempfindlich gegenüber (Bau-)Lärm oder menschlicher Präsenz.	Keine weiteren Untersuchungen notwendig. Ggf. bauzeitlicher Schutz der Feldhecke samt Säumen.

Artengruppe Reptilien

FFH-Arten (regionale Anh. IV Arten)	Einschätzung	Handlungsbedarf
Zauneidechse Schlingnatter	Die Schlingnatter besiedelt wärmebegünstigte Hanglagen mit niedriger Vegetation auf sandig-steinigem Untergrund. Sie ist eine typische Art des offenen und halboffenen Hügellandes mit Hecken und einem kleinflächigen Mosaik aus Trocken- oder Magerrasen, Wacholderheiden, Waldrändern und steinigen Habitaten. Der Lebensraum von Zauneidechsen überschneidet sich mit dem der Schlingnatter. Besonders wichtig für Zauneidechsen ist ein Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitatelementen mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten. Das mäßig artenreiche, häufig gemähte Grünland des Eingriffsbereichs allein stellt für beide Arten keinen geeigneten Lebensraum dar und der Schotterweg ist stark verdichtet. Die Feldhecke samt Säumen und Lesesteinhaufen bietet dagegen grundsätzlich gute Lebensbedingungen v.a. für Zauneidechsen.	Keine weiteren Untersuchungen notwendig. Ggf. bauzeitlicher Schutz des Feldgehölzes durch geeignet Abgrenzung mit Bauzaun o.ä.

Vogelarten

Alle wildlebenden Arten	Einschätzung	Handlungsbedarf
Hecken-/Gebüschbrüter Baum-/Höhlenbrüter Offenlandarten Greifvögel	Das Grünland des Eingriffsbereichs erfüllt grundsätzlich die Funktion eines Jagd-/Nahrungshabitats für diverse Arten (Vorhandensein von Insekten, Spinnen, Schnecken, Kleinsäuger, Samen). Der Vorhabensbereich dient den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine	**Weiteren Untersuchungen sind erforderlich. Eine Überprüfung von Vorkommen der Feldlerche im östlich angrenzenden Gebiet wird als notwendig erachtet, um ggf. Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen**

	erfolgreiche Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Davon ist bei der Größe des Vorhabens und dem großflächigen Vorhandensein geeigneter Flächen nicht auszugehen. Angrenzende Biotope wie der Wald und die Feldhecke stellen potenzielle Bruthabitate für Baum-, Zweig-, Gebüsch- und Höhlenbrüter dar, liegen jedoch außerhalb des Vorhabensbereichs, wodurch Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht direkt betroffen sind. Auch Halboffenlandarten wie bspw. Goldammern und Bluthänfling könnten die Feldhecke mit Saum als Teillebensraum nutzen. Feldlerchen könnten Reviere im Umfeld des Plangebiets besetzen. Dass der direkte Eingriffsbereich von den betreffenden Gilden/Arten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt wird, kann ausgeschlossen werden. Selbst für Feldlerchen als Offenlandbrüter ist der direkte Eingriffsbereich durch die Kulissenwirkung der angrenzenden Bebauung und durch v.a. die Grünlandnutzung mit mehrfacher Mahd ungeeignet. Durch baubedingte Störungen und die zusätzliche Kulissenwirkung des neuen Gebäudes können jedoch angrenzende, besser geeignete Lebensräume entwertet werden, was im schlechtesten Fall zu einer Revieraufgabe führen könnte.	**definieren zu können**. Für Arten, die in der Feldhecke oder deren Saumbereich brüten, wird als konfliktvermeidende Maßnahme die Festlegung der Bauzeit außerhalb der Vogelbrutzeit (Mitte August bis Mitte März) empfohlen. Alternativ kann ein früher Baubeginn (vor Mitte März) verhindern, dass begonnene Bruten aufgegeben werden. In diesem Fall kann auf weitere Untersuchungen verzichtet werden.

Moose, Farn- und Blütenpflanzen

FFH-Arten (regionale Anh. IV Arten)	**Einschätzung**	**Handlungsbedarf**
Dicke Trespe Gelber Enzian	Die Dicke Trespe (Bromus grassus) ist im Verbreitungsquadranten von Drackenstein verzeichnet. Typischerweise siedelt sie sich an Ackerrändern an, seltener in Ackerflächen oder grasigen Feldwegen. Vorkommen der Art in Drackenstein hängen mit der Eigenvermehrung von Saatgut bestimmter	Vorkommen

	Bewirtschafter zusammen. Die an den Vorhabensbereich angrenzenden Flächen gehören jedoch nicht zu den betreffenden Flächen. Die standörtlichen Voraussetzungen für ein Vorkommen des Gelben Enzians sind auf der Vorhabensfläche nicht gegeben und die Begehung bestätigte dies. Die Art kann im Gebiet ausgeschlossen werden.	

Sonstige Artengruppen

Vorkommen von **Amphibien** können ausgeschlossen werden. Im erweiterten Umfeld finden sich keine geeigneten Laichgewässer**.** Relevante **Libellen-, Schnecken-, Muschel,- Fischarten und Krebse** können auf der Vorhabensfläche ebenfalls sicher ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitate.



Abb. 9: Der Feldhecke vorgelagerter geschotterter Wegebereich, seitlich gemähter Grassaum



Abb. 10: Feldhecke mit schmalem Saum



Abb. 11: Blick über das Plangebiet nach Süden



Abb. 12: Blick von Hochstraße Richtung Straße Im Grimmel (Richtung Nordwesten)

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Infolge des mittelwertigen Bestands ist die Empfindlichkeit der Fläche gegenüber einer Überbauung mittel.

3.6 SCHUTZGUT BODEN, FLÄCHE

Boden

Laut der Geologischen Landesaufnahme im Maßstab 1:50.000 (BK 50) kommen im Planbereich die Bodentypen Braune Rendzina, Rendzina, Rendzina-Braunerde und Terra fusca-Rendzina aus geringmächtiger lösslehmhaltiger Fließerde über Kalkstein vor.

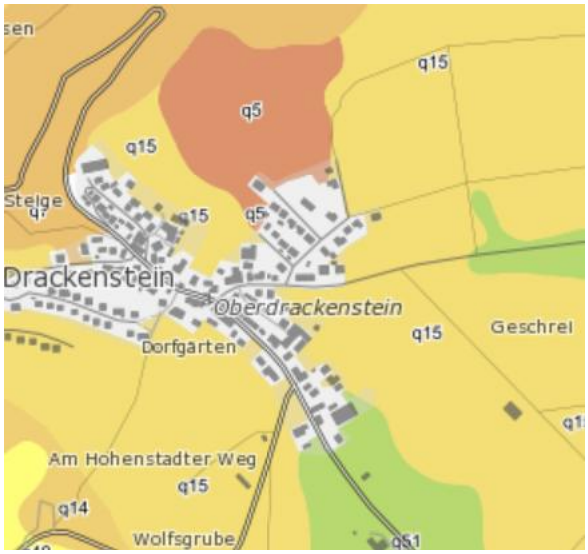


Abb. 13: Ausschnitt aus der BK 50. Quelle: LGRB-Kartenviewer RP Freiburg, Abfrage 09/2026

In der Umgebung des Plangebiets vorkommende Böden weisen folgende Bewertung der Bodenfunktionen auf:

Standort für naturnahe Vegetation	mittel bis hoch
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel (2.0)
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: mittel (2.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: mittel bis hoch (2.5)
Gesamtbewertung	LN: 2.17

Die Einstufung 2,17 entspricht einer mittleren Wertigkeit für die Bodenfunktionen.

Fläche

Durch die Lage am Ortsrand und die teilweise vorhandene Erschließung käme die Fläche grundsätzlich für verschiedene andere Nutzungen der Gruppen Vegetation oder Siedlung in Frage. Ebenso wie bereits erwähnt für Solarenergienutzung. Die Größe des Planbereichs ist allerdings gering.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Nennenswerte Vorbelastungen sind nicht vorhanden.

3.7 SCHUTZGUT WASSER

Oberflächengewässer

Es sind keine Fließ- oder Stillgewässer betroffen.

Grundwasser

Laut Hydrogeologischer Karte liegt das Plangebiet in der Einheit Oberjura. Die Oberjuragesteine sind der bedeutendste Festgesteinsgrundwasserleiter in Baden-Württemberg.

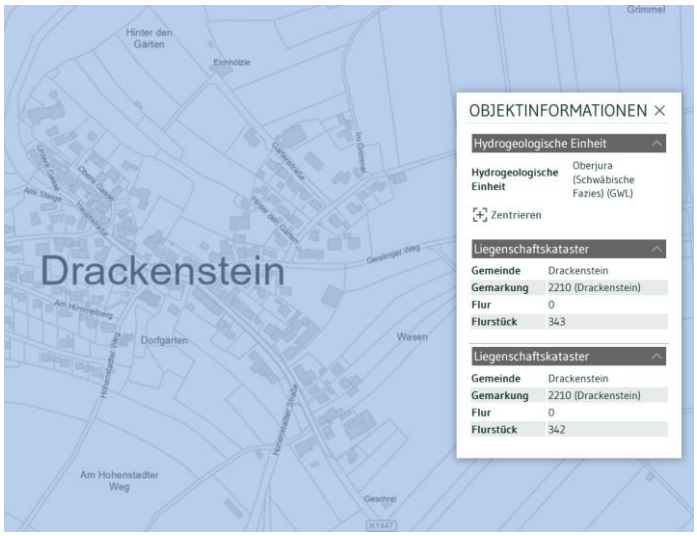


Abb. 14: Hydrologische Einheiten, Quelle: LUBW Kartendienst, Abfrage 09/2026

Die vorhandene lehmhaltige Deckschicht weist eine gewisse Schutzfunktion auf (vgl. Bewertung der Bodenfunktion „Filter und Puffer für Schadstoffe“).

Zwar stellt die Lage in Schutzzone II des Wasserschutzgebietes "Krähensteigquelle" dem Grunde nach ein Ausschlusskriterium für die geplante Bebauung dar, da jedoch Alternativflächen fehlen und das öffentliche Interesse und die Allgemeinwohlbelange diesen Neubau erfordern, wurde von der Zuständigen Behörde eine Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt.

Wasserbilanz

Die Vorschrift DWA-A 102-2 über die Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen (…) schreibt vor, dass im langjährigen Mittel die Wasserbilanzgrößen Direktabfluß, Grundwasserneubildung und Verdunstung im bebauten Zustand denen des unbebauten Zustands so weit wie möglich angenähert werden sollen.

Im Plangebiet fällt rd. 1175 mm Niederschlag pro Jahr. Davon versickern etwa 465 mm in tiefergelegene Schichten und tragen zur Grundwasserneubildung bei. Ein noch größerer Anteil verdunstet direkt von der Fläche (rd. 520 mm). Übrig bleibt ein Abfluss von ca. 190 mm, der z.T. oberflächlich stattfindet (5 mm) und z.T. als Zwischenabfluss (ca. 185 mm).

Starkregenrisiko und Hochwassergefahren

Bisher keine Bearbeitung durch Kommune.

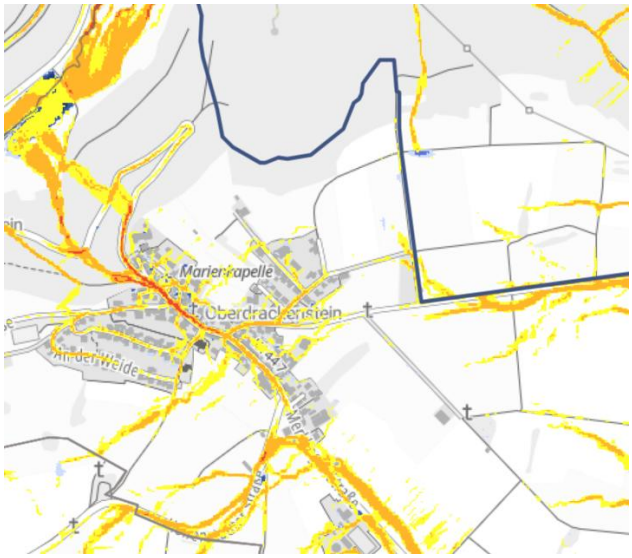


Abb. 15: Ausschnitt aus dem Digitalen Klimaatlas des Verbands Region Stuttgart, Thema Starkregen, Überflutungstiefen und Fließgeschwindigkeiten. Abfrage 09/2026

Aktuell sind aufgrund der topographischen Lage keine nennenswerten Überflutungsflächen oder Fließgeschwindigkeiten im Plangebiet zu verzeichnen.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Vorbelastungen sind nicht vorhanden. Aufgrund der Lage im Trinkwasserschutzgebiet besitzt das Gebiet eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen mit Einfluss auf die Grundwasserbildung.

3.8 SCHUTZGUT KLIMA/LUFT

Der Planbereich ist Bestandteil eines größeren Kaltluftproduktionsgebiets. Diese fließt mit der Topographie in südliche Richtung ab. Grünstrukturen, welche die Lufthygiene positiv beeinflussen liegen weiter nördlich in Form des Waldes vor. Aber auch der Grünlandbewuchs sorgt infolge seiner Verdunstung für Abkühlungseffekte, die sich kleinräumig auswirken.

Im digitalen Klimaatlas der Region Stuttgart wird das Plangebiet als Freilandklimatop eingestuft. Die Beschreibung der Planungshinweiskarte als „Ausgleichsraum geringer Bedeutung“ (Kat. 2) sagt aus, dass dieser klimatisch betrachtet nur einen geringen Einfluss auf Siedlungsgebiete besitzt, da er aufgrund seiner Lage und Exposition von Siedlungen abgewandt oder für die Kalt- und Frischluftproduktion relativ unbedeutend ist.

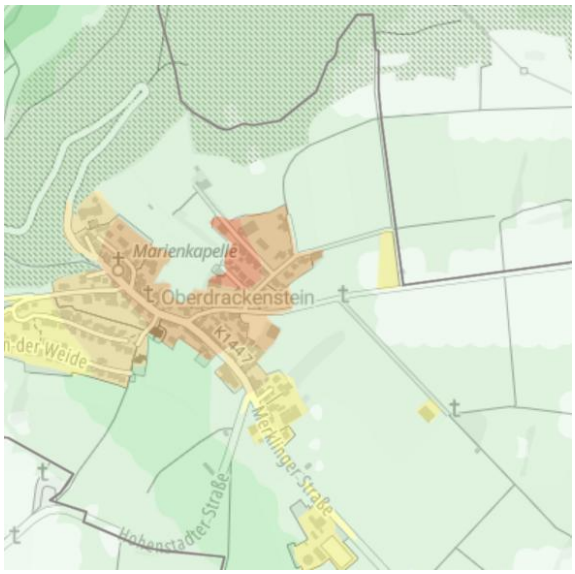


Abb. 16: Planungshinweiskarte des Digitalen Klimaatlas‘ Verband Region Stuttgart.

Dazu zählen auch Bereiche innerhalb eines ausgedehnten Klimapotenzials, das nicht in unmittelbarer Verbindung zu einem Ballungsgebiet liegt.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Es gibt weder nennenswerte Vorbelastungen noch besteht gegenüber dem Vorhaben eine besondere Empfindlichkeit.

3.9 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD

Das Gebiet ist Bestandteil eines charakteristischen, wenn auch nicht übermäßig vielfältigen Ausschnitts der Albhochflächenlandschaft. Als besonders ortstypisch kann die Feldhecke (auf Lesesteinhaufen) angesehen werden, ebenso der nördlich in Erscheinung tretende Waldrand des charakteristischen Buchenmischwalds. Der angrenzende Ortsrand ist allerdings wenig eingegrünt und wirkt daher eher störend. Das Gebiet hat keine ausgesprochene Fernwirkung, ist jedoch aus Richtung Süden von Laichingen/Widderstall bzw. Hohenstadt kommend zu sehen.**Vorbelastungen und Empfindlichkeit**

Wenig eingegrünter Ortsrand, Windenergieanlagen im Süden und Mittelspannungsleitung im Nordosten sorgen für gewisse anthropogene Überformung.

Die Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben hängt von der konkreten Gestaltung des Baukörpers und eventuellen Begrünungsmaßnahmen ab, ist jedoch mindestens mittel.

3.10 SCHUTZGUT MENSCH

Die Bedeutung des Plangebiets für Menschen besteht vorwiegend in seiner Erholungseignung, der Bedeutung als landwirtschaftliche Nutzfläche sowie seiner Wirkung auf die menschliche Gesundheit. Zudem stellt jede Naturfläche eine Reihe von Ökosystemleistungen bereit.

Landschaftsbezogene Erholung

Das Plangebiet liegt ortsnah und weist Wegeverbindungen für landschaftsbezogene Erholung auf. Störende Gerüche sind nicht dauerhaft vorhanden. Aus dem angrenzenden Mischgebiet und südöstlich gelegenem Betriebshof kommt es gelegentlich zu störenden Geräuschen.

Lärm- und Luftschadstoffemissionen

Nutzungen im Mischgebiet und südöstlich gelegenen Betriebshof verursachen zeitweise Lärmemissionen. Zur Belastung mit Luftschadstoffen liegen keine Daten vor, die Situation wird jedoch als unproblematisch angesehen. Durch landwirtschaftliche Nutzung kann es gelegentlich zu Abdrift von Spritzmitteln und/oder Staubentwicklung kommen.

Landwirtschaft

Das Gebiet wird landwirtschaftlich als Grünland genutzt, hat jedoch laut Flurbilanz keine herausragende Bedeutung und eher gering fruchtbare Böden. Es befinden sich mehrere Hofstellen in der näheren Umgebung.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Eine gewisse Lärmvorbelastung durch Gewerbenutzung besteht bereits.

Das vorhandene Mischgebiet mit Wohnbebauung ist empfindlich gegenüber einer Zunahme von Lärm. Landwirtschaftlich genutzte Flächen unterliegen starkem Konkurrenzdruck.

3.11 KULTUR- UND SACHGÜTER

Neben den Auswirkungen auf natürliche Ressourcen sind laut BauGB auch umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zur berücksichtigen. Dies betrifft vor allem kulturhistorisch interessante Landschaftsbestandteile oder Bodennutzungen, archäologische Bodendenkmäler und schutzwürdige Einzelstrukturen.

Im Plangebiet befinden sich nach aktuellem Kenntnisstand keine schutzwürdigen Kultur- oder Sachgüter.

3.12 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN EINZELNEN BELANGEN DES UMWELTSCHUTZES

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen sind von Bedeutung:

- Fläche als Funktionsträger für Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Klima
- Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Funktionsträger im Wasserkreislauf
- Grundwasser als Lebensgrundlage des Menschen, sowie von Tieren und Pflanzen
- Einfluss des Bewuchses (Pflanzen) auf das Klima und Bewuchs als landschaftsprägender Faktor.

Insgesamt sind durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern über die genannten Wirkungen hinaus keine zusätzlichen Veränderungen zu erwarten.

4. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN BEI UMSETZUNG DER PLANUNG

Bei der Umsetzung von Vorhaben, für die der Bebauungsplan den Rahmen setzt, werden in der Regel baubedingte (z.B. Lärm-/Staubemissionen durch Baufahrzeuge), anlagebedingte (Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung) und betriebsbedingte Auswirkungen (z.B. Lichtemissionen, Verkehrszunahme) entstehen.

4.1 AUSWIRKUNGEN UND KONFLIKTE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Welche Intensität die zu erwartenden Beeinträchtigungen besitzen, hängt von der Empfindlichkeit des betroffenen Gebiets und dem Umfang des Vorhabens ab. Nicht alle genannten Beeinträchtigungen müssen tatsächlich auftreten und sind dann auch nicht zwangsläufig als „erheblich“ z.B. im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 19 BNatSchG einzustufen. Die möglichen Auswirkungen des Bebauungsplans sind im Folgenden beschrieben:

Art der Beeinträchtigung	**Konflikt mit (Teil-) Schutzgut**
Baubedingte Auswirkungen Die baubedingten Beeinträchtigungen entstehen i. d. R. kurz- bis mittelfristig, als Folge der Bautätigkeit	
Während der Bauphase ist neben verstärkter Betriebsamkeit grundsätzlich mit verschiedenen Immissionen wie Lärm, Luftschadstoffen, Staub und Erschütterungen durch An- und Abfahrt, sowie Betrieb von Baumaschinen und Baufahrzeugen zu rechnen. Die dadurch entstehenden Störungen wirken sich auch auf die unmittelbar benachbarten Flächen aus und können vorübergehend zur Entwertung von Habitatstrukturen und Landschaftsbild führen	AB, KL, LE, M
Durch Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen kann es auch außerhalb der Baufenster vorübergehend zur Zerstörung von Biotopen, dem Verlust von Tieren und Pflanzen sowie zu Bodenverdichtung kommen	B, W, AB, L
Abgrabungen oder Aufschüttungen im Rahmen der Erdarbeiten für Erschließung und Bau der Gebäude führen zum Verlust von Bodenstrukturen	B, W, A
Es besteht ein Restrisiko für Boden und Grundwasser durch Verunreinigungen infolge des Betankens von Baufahrzeugen und Reinigens der Arbeitsmittel	W, B
Anlagebedingte Auswirkungen Anlagebedingte Wirkungen sind langfristig und Folge der Anlage selbst. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 0,43 ha. Es entsteht ein Baukörper, Parkierungs- und Hofflächen, Zuwegungen und Grünflächen. Die mögliche Neuversiegelung inkl. Teilversiegelungen liegt bei ca. 3000 m²	
Durch bauliche Veränderungen wird die Größe klimaaktiver Flächen verringert. Aufheizen versiegelter Flächen, Schattenwurf durch Gebäude und Begrünung verändern das Kleinklima und die Windsituation wird geringfügig verändert	KL, AB
Die Bebauung verändert die Wirkung auf das Landschaftsbild durch den neu entstehenden Baukörper. Dies kann auch zur Entwertung von Habitaten für Feldvögel führen	L, M. AB
Eine eventuelle Einzäunung der Fläche kann als Barriere für Kleinsäuger wirken	AB
Durch Spiegelungen in Glasflächen oder Über-Eck-Verglasungen kann es zur Erhöhung von Vogelschlag kommen	AB
Das Versickerungs- und Verdunstungsverhalten ändert sich, der Oberflächenabfluss nimmt leicht zu.	W, KL

Betriebsbedingte Auswirkungen Betriebsbedingte Auswirkungen entstehen langfristig, als Folge von Betrieb und Nutzung.	
Die notwendig werdende Beleuchtung kann als Falle für Insekten wirken und bei ungünstiger Ausrichtung Lebensbereiche bestimmter Tierarten wie Fledermäuse stören	AB
Durch die Nutzung im Gebiet fallen zusätzliche Abwässer an. Diese müssen z.T. im Mischsystem durch Anschluss an das vorhandene Kanalnetz entsorgt werden. Die Wasserbilanz wird dadurch verändert.	W
Die häufigere Anwesenheit von Menschen verursacht Störungen die zur Entwertung angrenzender Habitatstrukturen führen kann	AB

Abkürzung Schutzgüter: AB = Arten und Biotope, W = Wasser, B = Boden, KL = Klima /Luft, M = Mensch, E= Erholung, L = Landschaftsbild

5. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER

Nach der Bestandserfassung und -bewertung stellt in der Regel die Konfliktanalyse die Grundlage für die Entwicklung des Vermeidungs- und Kompensationskonzepts dar. Zunächst werden die beeinträchtigenden Wirkungen des geplanten Vorhabens aufgezeigt. Daran schließt sich die Bewertung des Eingriffs an, wobei die Vorbelastungen berücksichtigt werden.

Die Vollständige Abhandlung des Themas erfolgt zum Entwurfsstand.

Bezüglich der Wirkungen auf Feldvögel wird bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Erhebungen vom Verlust maximal eines Reviers ausgegangen (worst case). Zieht man die umgebenden Kulissenwirkungen ab verbleibt ein Gebiet von 1.200 – 4.900 m² welches sich als Revier eignet.

6. AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Verursacher von unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind zur Minimierung der nachteiligen Folgen verpflichtet. Verbleibende, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Ausgleich nach dem BNatSchG ist erreicht, wenn nach Beendigung des Eingriffs alle erheblichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter ausgeglichen werden können und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist.

IIn welcher Höhe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind und für welche Schutzgüter ist das Ergebnis des vorigen Kapitels und wird entsprechend den Ergebnissen **im Verlauf des weiteren Verfahrens erarbeitet**.

Zwischenbilanz naturschutzrechtlicher Ausgleich

Aktuell wird von einem Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Arten und Biotope in Höhe von rd. 30.000 ÖP und für das Schutzgut Boden in Höhe von rd. 24.000 ÖP ausgegangen (siehe Anhang). Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die planinternen Maßnahmen (Hecken- und Baumpflanzungen, Einsaat Restflächen mit kräuterreichem Grünlandsaatgut) umgesetzt werden.

Es ist vorgesehen, das Defizit folgendermaßen auszugleichen:

- Verwendung überschüssiger Ökopunkte aus Eigenanteilen der Gemeinde nach Umsetzung von durch Stiftung Naturschutzfonds geförderter Maßnahmen (Maßnahmen am Wasserfall, in der Gos-Aue und Pflanzung von Einzelbäumen), ca. 17.800 ÖP
- Aufwertung des verbleibenden Grünlands im Norden des Eingriffsflurstücks durch extensive Bewirtschaftung, ca. 20.000 ÖP
- Sonstige, noch zu definierende Maßnahmen

Für den Fall, dass Blühstreifen für Feldlerche auf Ackerflächen angelegt werden müssen (siehe nachfolgender Abschnitt), könnten hierfür rd. 10.000 ÖP angesetzt werden (bei Flächengröße 1.500 m²).

Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Um im Falle tatsächlicher Brutvorkommen der Feldlerche keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auszulösen, ist die Gemeinde bereits auf der Suche nach geeigneten Flächen, auf denen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen etabliert werden können. Um die Feldlerchenpopulation zu stützen, wäre die Verbesserung des Brut- und Nahrungsangebots durch Anlage von Blüh- oder Brachestreifen eine geeignete Maßnahme. Geeignet für die Anlage sind Ackerflächen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont (Mindstabstände zu hohen Bäumen, hohen Hecken, Gebäuden, Wald, Freileitungen etc., 80-120 m)
- Mindestbreite 12 m (falls zwischen Äckern gelegen wegen Abdrift von Spritzmitteln)
- Möglichst nicht entlang von frequentierten Feldwegen oder Straßen

Eine Rotation mit anderen Flächen alle 3-5 Jahre ist möglich.

Als weitere Maßnahme käme der Anbau von Extensivgetreide (Winter- oder Sommergetreide mit doppeltem Saatreihenabstand oder halber Saatstärke pro m², Mindestbreite 15 m) in Frage.

7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG

7.1 HINWEISE AUF FEHLENDE INFORMATIONEN UND KENNTNISLÜCKEN

Es liegen keine detaillierten bodenkundliche Untersuchungen vor. Spezielle Artenschutzuntersuchungen, besonders Erhebungen zu Feldlerchen, werden benötigt und können im Frühjahr 2027 erfolgen.

7.2 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG

Werden falls erforderlich in Abhängigkeit von den geplanten Ausgleichsmaßnahmen definiert.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Wird zum Entwurfsstand ergänzt.

9. LITERATUR-/ QUELLENANGABEN

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 16.03.2026

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG), Fassung vom 29.7.2009 zuletzt geändert am 1. Januar 2025.

Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.06.2015, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023.

Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz BW, Fassung vom 14.12.2004, zuletzt geändert 17.12.2020

Binder, Christoph / Krüger, Gerd / Rudner, Michael: Das Schutzgut „Fläche“ in der Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine neue Methode in Fachgutachten zu Straßenbauvorhaben. Aus: UVP-Report Nr. 35, Jg. 2021, Hrsg. UVP-Gesellschaft e.V.

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. 3. überarbeitete Auflage April 2024

StadtLandFluss: Methodik zur Bewertung naturschutzrechtlicher Eingriffe und zur Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen in der Bauleitplanung, von Prof. Dr. C. Küpfer, Wofschlugen, Stand August 2010

Verwendete Internet-Seiten:

https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/ Umweltdaten- und Karten online

Die Flurbilanz 2022 - Infodienst - LEL Schwäbisch Gmünd (landwirtschaft-bw.de)

https://maps.lgrb-bw.de/ Geodatenviewer Landesamt für Geologie und Rohstoffe Freiburg (Hydrologeologie, BK50)

https://www.region-stuttgart.org/geoinformation/ Verband Region Stuttgart Festlegungen Raumnutzung, Landschaftsplanung (Kaltluft, Landschaftsbild, Grundwasserneubildung, Klimatope)

https://geoportal.bafg.de/mapapps/resources/apps/HAD/index.html?lang=de Hydrologischer Atlas Deutschland

https://klimaatlas.region-stuttgart.org/LayerSelection Digitaler Klimaatlas Verband Region Stuttgart

https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019 Verbreitungskarten streng und besonders geschützte Arten

https://www.naturwb.de/get_ref/result/ NatUrWB der Uni Freiburg, Informationen zur Wasserbilanz

ANHANG

Bilanzierung Schutzgut Biotope

Bestand - Zustand des Gebietes				
Nr. ÖKVO	**Biotoptyp**	**Biotopwert Feinmodul**	**Fläche (m²) bzw. Stück**	**Ökopunkte**
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13	3.839	49.907
60.21/22	Völlig versiegelte Straße oder Platz, Pflaster fugenlos	1	344	344
35.64	Grasreiche, ausdauernde Ruderalvegetation	11	70	770
Kontrollzeile Geltungsbereich Gesamt			**4.253**	
Summe Werteinheiten vor dem Eingriff				**51.021**
Planung - Zustand des Gebietes *nach* Realisierung des Planes				
Nr. ÖKVO	**Biotoptyp**	**Biotopwert Plan-/Feinmodul**	**Fläche (m²), bzw. Stck.**	**Ökopunkte**
60.10	Bauwerke	1	1872	1.872
42.20	Gebüsch mittlerer Standorte (pfg flächenhaft)	14	246	3.444
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	1	1404	1.404
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte, artenreiche Einsaat auf unversiegelten Restflächen	15	731	10.965
45.30a	Einzelbaum Neupflanzung 5 Stck, StU 40 cm	320	5	1.600
Kontrollzeile Geltungsbereich Gesamt			**4.253**	
Summe Werteinheiten nach Durchführen der Planung				**19.285**

*der Punktwert pro Baum wird ermittelt durch Multiplikation des Planungswerts
mit dem Stammumfang zum Pflanzzeitpunkt plus dem prognostizierten Zuwachs (in cm)
kursiv geschriebene Flächenwerte sind bereits an anderer Stelle berücksichtigt und nicht auf die Summe der Flächen

Gegenüberstellung Planung - Bestand		
Werteinheiten Planung:		19.285
Werteinheiten Bestand:	-	51.021
Differenz:		**-31.736**

Bilanzierung Schutzgut Boden

	Bestand				Planung			
Flächenkategorie	**Fläche m²**	**WS**	**BWE gesamt**	**ÖP gesamt**	**Fläche m²**	**WS**	**BWE gesamt**	**ÖP gesamt**
Grünland unbeeinträchtigt	3.839	2,17	8.331	33.323				
Versiegelt durch Überbauung o. Verkehrsflächen, fugenloses Pflaster	344	0	0	0	3.276	0	0	0
Grünflächen beeinträchtigt					977	2	1.827	7.308
Bonus für versiegelte Flächen angeschlossen an Retention					*1.000*	0,33	330	1.320
Summe:	4.183			33.323	4.253			8.628
Rechnerisches Defizit								**24.695**